

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Affoltern am Albis.</p> <p>Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 / Zweck</p> <p>Die Polizeiverordnung regelt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Affoltern am Albis.¹</p> <p>Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 / Zweck</p> <p>Diese Verordnung bezweckt die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Obfelden.</p> <p>Die Polizeiverordnung stellt keine abschliessende Regelung des Übertretungsstrafrechts dar; sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 / Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Hedingen.¹⁾</p> <p>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 / Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten.</p> <p>Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 / Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Hausen am Albis. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 / Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Bonstetten.</p>
<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen</p>	<p>Art. 2 / Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss Dienstreglement, unter Aufsicht des Gemeinderates, ausgeübt.</p> <p>Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Art. 2 / Verantwortliche Organe</p> <p>Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat und durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Aufgaben sind Sache der Kantonspolizei.</p>	<p>Art. 2 / Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden vom Vorsteher Sicherheit und von den beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Hilfspolizei oder beauftragte Sicherheitspersonen) unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.</p> <p>Die kriminalpolizeilichen</p>	<p>Art. 2 / Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p> <p>Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Art. 2 / Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	<p>Art. 2 / Polizeiorgane</p> <p>Die Gemeindepolizei wird vom Gemeinderat und von den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.</p> <p>Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
Polizeikorps, ausgeübt.			Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.			
<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p>	<p>Art. 3 / Anordnungen und Vorladungen</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen des Gemeinderates und der Polizeiorgane Folge zu leisten.</p> <p>Wer einer Vorladung der zuständigen Behörde in einer Vormundschafts- oder Sozialangelegenheit nicht Folge leistet, macht sich strafbar. Die Strafandrohung ist auf der Vorladung aufzuführen.</p> <p>Wer auch einer zweiten Vorladung keine Folge leistet, kann auf Anordnung des Gemeinderates der zuständigen Behörde polizeilich zugeführt werden.</p>	<p>Art. 5 / Polizeiliche Anordnungen / Störung der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Den rechtmässigen Anordnungen der Polizeiorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die dienstlichen Funktionen der Polizeiorgane. Das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen ist untersagt.</p> <p>Personen, die sich rechtmässigen Anordnungen der Polizeiorgane widersetzen oder diese nicht befolgen, werden bestraft, sofern nicht die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur Anwendung kommen.</p>	<p>Art. 4 / Polizeiliche Anordnungen</p> <p>Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.</p>	<p>Art. 3 / Polizeiliche Anordnungen und Weisungen</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 3 / Anordnungen und Vorladungen</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 4 / Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>Den Anordnungen und Vorladungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane (StGB Art. 285 und 286).</p>
<p>Art. 4 Sicherheit und Ordnung</p> <p>Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von</p>	<p>Art. 8 / Ruhe und Ordnung</p> <p>Es ist verboten, a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören;</p>	<p>Art. 22 / Unfug</p> <p>Unfug im Freien oder im Innern von Häusern, der geeignet ist, jemanden in seiner persönlichen Sicherheit zu gefährden</p>	<p>Art. 9 / Grundsatz</p> <p>Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden.</p> <p>Es ist insbesondere</p>	<p>Art. 7 / Polizeiliche Festnahme</p> <p>Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen</p>	<p>Art. 20 / Schutz</p> <p>Es ist verboten... a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören. b) Personen oder Tiere</p>	<p>Art. 16 / Schutz der Personen</p> <p>Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
<p>Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <p>a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</p> <p>c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p>	<p>b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p>	<p>oder durch den jemand belästigt, in seiner Ruhe gestört oder erschreckt wird, ist verboten.</p> <p>Art. 41 / Falscher Alarm</p> <p>Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Alarm, Missbrauch von Notruf und Notsignalen, die Verbreitung wissenschaftlich falscher Nachrichten oder Gerüchten ist verboten. Im Übrigen wird auf § 10 des StVG verwiesen.</p> <p>Art. 42 / Sitte und Anstand</p> <p>Wer öffentlich gegen Sitte und Anstand in grober Weise verstösst, wird, sofern nicht die Bestimmungen des StGB zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.</p> <p>Art. 43 / Trunkenheit</p> <p>Wer in angetrunkenem Zustand die öffentliche Ordnung in grober Weise stört oder sich selbst oder Dritte gefährdet, kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.</p> <p>Vorbehalten bleibt die</p>	<p>verboten</p> <p>a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden</p> <p>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen</p> <p>c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen</p> <p>d) Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden</p>	<p>Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.</p> <p>Art. 23. / Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren</p> <p>Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer Sicherheit zu gefährden und Tiere zu misshandeln.</p> <p>Art. 24 / Missbräuchlicher Alarm</p> <p>Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.</p>	<p>zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.</p> <p>c) öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p>	<p>zu gefährden.</p> <p>Es ist verboten, öffentliches Ärgernis zu erregen, zu randalieren, gegen öffentliche Sitte und Anstand zu verstossen, groben Unfug zu veranstalten oder zu solchen Handlungen anzustiften.</p> <p>Art. 17 / Missbräuchlicher Alarm</p> <p>Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten (StGB Art. 128).</p> <p>Art. 18 / Polizeilicher Gewahrsam</p> <p>Wer betrunken oder aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in grober Weise stört oder sich selbst oder Dritte gefährdet, kann in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.</p> <p>Art. 19 / Raufereien</p> <p>Wer sich an Raufereien und Schlägereien beteiligt, wird bestraft (StGB Art. 133).</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		Bestrafung gemäss § 9 Abs. 2 StVG. Art. 44 / Ungebührliches Verhalten Wer zu Hän deleien, Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, wird bestraft.				
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.	Art. 16 / Verbot von Veranstaltungen Die Sicherheitsabteilung kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.			Art. 33 / Verbot von Veranstaltungen Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Art. 31 / Veranstaltungsverbot Der Sicherheitsvorsteher kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	Art. 27 / Verbot von Veranstaltungen Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit bzw. hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung einschlägiger Gesetze zu erwarten ist.
Art. 6 Schutzvorrichtungen Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Das unberechtigte Abdecken von	Art. 13 / Sicherung von Baustellen Baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken bzw. abzudecken sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.	Art. 46 / Sicherung offener Gruben und Baustellen Jauchegruben, Silos, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben dürfen nur offengelassen werden oder provisorisch zugedeckt sein, wenn sie genügend beaufsichtigt oder gut abgesichert sind. Baustellen, Gräben usw.	Art. 13 / Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken	Art. 29 / Sicherung von Baustellen Baustellen, Gräben usw. sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Die Vorschriften der SUVA sind einzuhalten. Art. 28 / Sicherung von Bodenöffnungen	Art. 25 / Bodenöffnungen Gruben, Sammler, Jauchetröge, Silos sowie andere Bodenöffnungen, in welche Personen hineinfallen können, sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Art. 26 / Baustellen und	Art. 22 / Sicherung von Bodenöffnungen, Baustellen Private Schwimmbecken, Sammler, Gruben, Jauchetröge und andere Bodenöffnungen, in welche Personen fallen können sind in geeigneter Weise zu sichern. Die Sicherheit auf Baustellen richtet sich

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.	Die Sicherheit auf Baustellen richtet sich nach der Baugesetzgebung sowie den einschlägigen Empfehlungen und Richtlinien der SIA und der SUVA.	auf öffentlichem Grund und an den der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Es wird auf Art. 70 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1963 verwiesen.	bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. ⁵⁾	Gruben, Schächte, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken oder zu umzäunen. Sie dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Bei fehlender Aufsicht können Öffnungen mit Gittern, Zäunen oder ähnlichen Abschränkungen gesichert werden. Die Vorschriften der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) sind einzuhalten.	öffentlicher Grund Baustellen, Gräben sowie andere Bodenöffnungen, in welche Personen hineinfallen können, auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Wer öffentlichen Grund verschmutzt, hat umgehend für die Reinigung zu sorgen. Bei Unterlassung kann die Gemeinde diese unverzüglich auf Kosten des Verursachers ausführen lassen. Art. 27 / Schutzvorrichtungen Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln oder Schutzpfosten und -vorrichtungen ist untersagt.	nach der Baugesetzgebung sowie den einschlägigen Empfehlungen und Richtlinien des SIA, der SUVA und des bfu.
Art. 7 Rettungseinrichtungen Das Benützen öffentlich zugänglicher	Art. 31 / Rettungs- und Löscheinrichtungen Rettungs- und Löscheinrichtungen,		Art. 22 / Hedingerweiher ... Das Benützen der	Art. 60 / Rettungs- und Löscheinrichtungen Feuerwehrlern dürfen nur bei Brandfällen oder	Art. 66 / Seerettungsgerätschaften Das Betreten der	Art. 49 / Rettungseinrichtungen Plätze vor Gerätedepots der Feuerwehr, vor

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
<p>Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p>	<p>Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>Der Wasserbezug ab Hydranten bedarf generell einer Bewilligung der Wasserversorgungs-Genossenschaft.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.</p>		<p>Rettungsgeräte (Rettungsstangen und Rettungsringe) ist nur im Notfall gestattet.</p> <p>...</p> <p>Art. 25 / Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydranten</p> <p>Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungseinrichtungen und -geräte ist nur in Notfällen gestattet. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.</p> <p>Der Wasserbezug ab Hydranten bedarf generell einer Bewilligung der Wasserversorgung. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist durch den Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden.</p>	<p>zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen benützt werden. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgungsgenossenschaft nur in Notfällen beansprucht werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten.</p>	<p>bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Art. 73 / Feuerleitern und Hydranten</p> <p>Feuerleitern dürfen von Privaten nur in Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten nur in Brandfällen benützt werden. Hydranten dürfen für Baustellen und Strassenwischmaschinen nach Voranmeldung beim Bausekretär benutzt werden.</p>	<p>Hydranten, Schiebern und dergleichen müssen frei gehalten und dürfen nicht verstellt oder überlagert werden.</p> <p>Ohne Bewilligung des Gemeinderats ist die Benützung von Hydranten verboten.</p>
<p>Art. 8 Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p>	<p>Art. 17 / Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Tiersportliche</p>	<p>Art. 60 / Allgemeines</p> <p>Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen oder andere Tiere nicht belästigt oder gefährdet und keine Schäden an Kulturen, Gärten usw. angerichtet werden.</p>	<p>Art. 16 / Tierhaltung und tiersportliche Veranstaltungen</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen</p>	<p>Art. 35 / Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Für Hundehalter gelten</p>	<p>Art. 33 / Allgemeines</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass sie niemanden belästigen und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährden oder beschädigen.</p>	<p>Art. 29 / Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen und Kulturen, Gärten, Parks usw. verunreinigt werden.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitsabteilung. Der Betrieb von Tierheimen, Tierparks usw. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (bewilligungspflichtige Wildtiere, entsprechende Haustiere usw.) ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Wird der Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p> <p>Im Übrigen gilt für die Hundehaltung die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.⁵</p> <p>Art. 18 / Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter</p>	<p>Das Halten von lärmenden, lästigen oder gefährlichen Tieren kann nach erfolgloser Mahnung vom Gemeinderat verboten werden (§ 5 und 8 der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene).</p> <p>Art. 61 / Hundehaltung</p> <p>Es wird auf das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden und die dazugehörige Vollziehungsverordnung verwiesen.</p> <p>Art. 62 / Tierschutz</p> <p>Jeder Tierhalter hat seinem Tier angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zukommen zu lassen.</p> <p>Es wird auf das kantonale Gesetz über den Tierschutz und die dazu gehörende Verordnung sowie auf Art. 264 des schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen.</p>	<p>anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Die Tierhalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Kots verpflichtet.</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Vorstehers Sicherheit. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Vorsteher Sicherheit das Halten von Tieren verbieten.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden.</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten dieser Tiere verbieten.</p>	<p>Art. 34 / Verunreinigungen</p> <p>Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier weder Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigt.</p> <p>Hundehalter sind zur Aufnahme des Hundekots auf öffentlichem Grund und privaten Grundstücken Dritter verpflichtet.</p> <p>Art. 36 / Verbot</p> <p>Wird der Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p>	<p>Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Missständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden. Vorbehalten bleibt die Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>verunreinigen. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.</p> <p>Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet.</p>					
<p>Art. 9 Füttern wild lebender Tiere</p> <p>Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.</p>						
<p>Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum</p> <p>Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 23 / Unfug</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.</p> <p>Art. 28 / Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p>Art. 51 / Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum</p> <p>Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten.</p> <p>Insbesondere ist untersagt: das unberechtigte Gehen, Fahren oder Reiten über fremdes Kulturland; das unberechtigte Aneignen von Obst und Feldfrüchten; das unberechtigte Mähen und Abraufen von Gras und anderen Gewächsen; das Anzünden von dürrem Gras und dergleichen nach den Vorschriften des Gesetzes über den</p>	<p>Art. 18 / Unfug</p> <p>Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.</p> <p>Art. 27 / Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 54 / Unfug</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.</p> <p>Art. 63 / Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p>Art. 55 / Sachbeschädigung/ Vandalismus</p> <p>Sachbeschädigungen an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern.</p> <p>Die Verunreinigung des öffentlichen Raums durch Abfälle, Scherben usw. oder Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen werden mit Busse bestraft. In schwerwiegenden Fällen bleibt eine Anzeige an die Polizeiorgane</p>	<p>Art. 43 / Achtung des öffentlichen und privaten Eigentums</p> <p>Die bestehenden privaten wie öffentlichen Besitzverhältnisse sind zu achten.</p> <p>Insbesondere ist es verboten, öffentliche Anlagen und Sachen sowie privates Eigentum zu schädigen und zu verunstalten.</p> <p>Grober Unfug und Vandalismus jeglicher Art ist verboten und wird strafrechtlich geahndet.</p> <p>Art. 52 / Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs-</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Tierschutz, der Verordnung über den Pflanzenschutz und der Verordnung betr. Feuerpolizei; das unberechtigte Laufen- und Weidenlassen von Vieh, Geflügel und Hunden (siehe auch Art. 63 der PVO) auf fremdem Boden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Entstauben und Ausschütten von Gegenständen aller Art aus Fenstern, von Balkonen und Terrassen; - die Verunreinigung oder Beschädigung von Anlagen, Bänken, Strassenlaternen, Absperrungen, Verbottafeln, Signaltafeln, Wegweisern usw. (Art.98 SVG); - in öffentlichen Anlagen und Friedhöfen die ungen, die nicht ausdrücklich zu Tummelzwecken bestimmten Rasenplätze oder Böschungen zu betreten, Bäume zu besteigen, Pflanzen zu pflücken, auszureissen oder zu verletzen sowie Ruheplätze und Wege zu verunreinigen. <p>Art. 58 /</p>			<p>vorbehalten.</p> <p>Der ordnungsgemässe Zustand ist durch den Verursacher sofort wieder herzustellen. Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt.</p> <p>Art. 74 / Fahrzeugunterhalt</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund untersagt. Davon ausgenommen sind nicht anderswo durchführbare Notreparaturen.</p>	<p>und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Wartungsarbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen, Gehwegen, Flurwegen, Plätzen, an Bächen, Brunnen, auf Wiesen und im Wald an Fahrzeugen Reparaturen und Ölwechsel vorzunehmen, sie zu waschen und abzuspitzen.</p>				
<p>Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</p> <p>Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.</p> <p>Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer</p>	<p>Art. 15 / Umzüge, Versammlungen, Veranstaltungen Demonstrationen und Kundgebungen</p> <p>Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitsabteilung.</p> <p>Demonstrationen und Kundgebungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Art. 20 / Sammlungen</p> <p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitsabteilung.</p>	<p>Art. 49 / Öffentliche Sachen</p> <p>Öffentliche Sachen dürfen nicht verunreinigt oder unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt oder verändert werden.</p> <p>Art. 50 / Benützung des öffentlichen Grundes</p> <p>Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Gebietes zu privaten Zwecken ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.</p> <p>Veränderungen am öffentlichen Grunde ohne</p>	<p>Art. 15 / Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen</p> <p>Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.⁷⁾</p> <p>Art. 19 / Benützung öffentlichen Eigentums</p>	<p>Art. 32 / Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen</p> <p>Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Entsprechende Gesuche sind in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>Art. 36 / Sammlungen</p> <p>Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.</p>	<p>Art. 30 / Versammlungen</p> <p>Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Gesuche sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Sicherheitsvorsteher einzureichen.</p> <p>Art. 59 / Gemeingebrauch</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers und ist grundsätzlich gebührenpflichtig.</p>	<p>Art. 26 / Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen</p> <p>Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Gemeinderats.</p> <p>Art. 46 / Benützung öffentlicher Sachen</p> <p>Öffentliche Sachen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats und ist</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
<p>Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. <p>Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.</p> <p>Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.</p>	<p>Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p> <p>Art. 21 / Betteln</p> <p>Strassen- und Hausbetteln sowie Musizieren um Geld oder andere Gaben sind auf öffentlichem und privatem Grund (Einkaufszentren usw.) verboten.</p> <p>Art. 22 / Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen Abteilung. ⁷</p> <p>Der Gemeinderat kann öffentliche Bauten und Anlagen als Nichtraucherzonen bezeichnen.</p> <p>Art. 26 / Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund</p>	<p>Bewilligung der zuständigen Behörde sind untersagt.</p> <p>Art. 56 / Umzüge, Versammlungen</p> <p>Für Umzüge, Versammlungen, Demonstrationen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist rechtzeitig die Bewilligung des Polizeivorstandes einzuholen.</p> <p>Art. 68 / Warenverkauf</p> <p>Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit einer polizeilichen Bewilligung betrieben werden.</p> <p>Art. 69 / Hausieren</p> <p>Das Hausieren untersteht den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Hausiergesetzes.</p> <p>Art. 70 / Sammlungen</p> <p>Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art von Haus zu Haus und auf Strassen</p>	<p>Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen und Fahrzeugen ohne Kontrollschilder, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. ⁸⁾</p> <p>Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. ⁹⁾</p> <p>Motor- und radsportliche Veranstaltungen bedürfen einer gemeinderätlichen und kantonalen Bewilligung.</p> <p>Art. 49 / Sammeln und Betteln</p> <p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und</p>	<p>Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein. Davon ausgenommen sind ortsansässige Vereine.</p> <p>Art. 57 / Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes</p> <p>Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Art. 72 / Polizeibewilligungen</p> <p>Gesuche um Polizeibewilligungen sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.</p> <p>Polizeibewilligungen</p>	<p>Der Gemeinderat kann öffentliche Bauten und Anlagen als Nichtraucherzonen bezeichnen.</p> <p>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstehers nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Weitergehende Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 38 / Warenverkauf</p> <p>Der Verkauf von Waren auf Märkten und wandergewerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Für dauernde Verkaufsstände in massiver Bauweise und Bauten im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes. Diese bedürfen einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde.</p> <p>Art. 77 / Bewilligungen</p> <p>Gesuche für Vorhaben, welche in dieser</p>	<p>gebührenpflichtig.</p> <p>Der Gemeinderat kann öffentliche Bauten und Anlagen als Nichtraucherzone bezeichnen.</p> <p>Art. 53 / Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Fahrzeuge, Anhänger, Gegenstände und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsmässige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
<p>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Anderslautende Bestimmungen (z.B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.</p>	<p>Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen nachts auf öffentlichem Grund ist kostenpflichtig.⁸</p> <p>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Sicherheitsabteilung länger als drei Tage ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 27 / Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Der Eigentümer oder Halter hat vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, usw.) sowie Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, unverzüglich wegzuschaffen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder kann er nicht erreicht werden, ist die Sicherheitsabteilung</p>	<p>und Plätzen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Keiner Bewilligung bedarf die Sammlung von Vereinen bei ihren Mitgliedern.</p>	<p>Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Vorstehers Sicherheit.</p> <p>Betteln ist verboten.</p> <p>Art. 50 / Warenverkauf</p> <p>Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung des Vorstehers Sicherheit.</p> <p>Art. 61 / Bewilligungen</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.²⁴⁾</p>	<p>können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>	<p>Verordnung bewilligungspflichtig sind, sind in der Regel 10 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und zu begründen. Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>Für die Festsetzung der Gebühren wird die kantonale Gebührenverordnung angewandt, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.</p>	<p>wegschaffen lassen bzw. amtlich verwahren lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann und/oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p> <p>Art. 63 / Sammlungen</p> <p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Keiner Bewilligung bedarf die Sammlung von Vereinen bei ihren Mitgliedern.</p> <p>Art. 64 / Polizeibewilligungen</p> <p>Polizeibewilligungen werden verweigert, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen. Andernfalls sind die Entscheide darüber dem Ermessen der zuständigen Behörde</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>befugt, die Fahrzeuge oder Gegenstände wegschaffen bzw. amtlich verwahren zu lassen.</p> <p>Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p> <p>Art. 64 / Polizeibewilligungen</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und zu begründen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.¹⁵</p> <p>Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>					<p>überlassen. Bewilligungsgesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
<p>Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes</p> <p>Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des</p>					<p>Art. 56 / Videoüberwachung</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, öffentliche Plätze, Strassenabschnitte oder</p>	<p>Art. 44 / Videoüberwachung durch öffentliche Organe</p> <p>Den öffentlichen Organen ist es erlaubt, im Rahmen der übergeordneten</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
<p>öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.</p> <p>Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.</p>					Anlagen, welche bezüglich Vandalismus oder illegaler Entsorgung etc. gefährdet sind, durch Videoüberwachung zu sichern. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.	Gesetzgebung situativ Anlagen, Gebäude, Parks und dergleichen mittels Videokamera zu überwachen.
<p>Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen.</p> <p>Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.</p>	<p>Art. 33 / Plakate, Reklamen usw.</p> <p>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.</p> <p>Für die vermieteten und fest zugeteilten Plakatstellen gelten die entsprechenden Bestimmungen.</p> <p>Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate aller Art, die gegen Anstand und gute Sitte verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 54 / Anzeigen, Plakate, Lichtreklamen</p> <p>Auf öffentlichem Grund dürfen Anzeigen und Plakate nur mit polizeilicher Bewilligung angeschlagen werden.</p> <p>Lichtreklamen bedürfen in allen Fällen der behördlichen Bewilligung.</p>	<p>Art. 24 / Plakate, Beschriftungen, Anzeigen</p> <p>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften, usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.</p>	<p>Art. 59 / Anzeigen, Plakate</p> <p>Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate, Kleber oder Inschriften anzubringen.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber oder Inschriften anzubringen.</p>	<p>Art. 29 / Reklamen und Plakate</p> <p>Der Aushang von Plakaten, Anzeigen und anderer Aufrufe privater Natur auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedarf der Bewilligung des Bausekretärs; sie wird in der Regel nur für die öffentlichen Aushangstellen erteilt.</p> <p>Jegliches Bemalen, Besprayen oder Bekleben öffentlicher Bauten und Anlagen ist verboten.</p> <p>Das Anbringen von Plakaten, Anzeigen und anderen Aufrufen privater Natur an privatem Eigentum ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.</p>	<p>Art. 48 / Reklamen, Plakate, Inschriften</p> <p>Ohne Bewilligung des Gemeinderats dürfen auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen keine Anzeigen, Plakate oder Inschriften angebracht werden. Jegliche Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte, andere Suchtmittel sowie für Erotik und Sex sind verboten.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p> <p>Plakate aller Art, die gegen Anstand und gute Sitte verstossen, sind verboten.</p> <p>Der Gemeinderat kann Stellen bezeichnen, wo ohne Bewilligung Kleinplakate,</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
						Informationen und dergleichen angeschlagen werden können. Im Übrigen sind die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen bau- und verkehrspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
<p>Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien</p> <p>Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.</p>	<p>Art. 29 / Campieren</p> <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist auf öffentlichem Grund sowie in Waldungen verboten.</p> <p>Die Sicherheitsabteilung kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 45 / Camping</p> <p>Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten wird auf die §§ 43 ff. der Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 und auf Ziffer V der VO über die Baueingabe vom 7.9.1970 verwiesen.</p> <p>Personen, die mehrere Tage ausserhalb bewilligter Plätze campieren, sind verpflichtet, sich bei der Gemeinderatskanzlei zu melden.</p>	<p>Art. 23 / Campieren, Aufstellen von Wohnwagen</p> <p>Das Campieren und das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p>Der Vorsteher Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Im Weiteren gelten die kantonalen Vorschriften betreffend Wohnwagen und Zeltplätze.¹²⁾</p>	<p>Art. 56 / Campieren</p> <p>Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung des Gemeinderates ist untersagt. Auf privatem Grund bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.</p>	<p>Art. 61 / Campieren</p> <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ist auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Waldungen untersagt. Spezielle Regelungen bezüglich des Fahrenden Volks werden durch den Gemeinderat erlassen.</p>	<p>Art. 57 / Camping</p> <p>Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.</p> <p>Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers gestattet. Wenn es sich um mehrere Zelte oder Wohnwagen handelt, ist zusätzlich eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen. Im Übrigen wird auf das Baurecht von Gemeinde, Kanton und Bund verwiesen.</p> <p>Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene,</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
						insbesondere § 44, bleiben vorbehalten.
<p>Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund</p> <p>Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p>	<p>Art. 38 / Feuer im Freien</p> <p>Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.), die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes) dürres Holz verwendet wird.</p> <p>Art. 39 / Verbrennen von Gartenabfällen</p> <p>In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen naturbelassene pflanzliche Abfälle nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten. ¹⁰</p>		<p>Art. 22 / Hedingerweiher</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>Ausserhalb der offiziellen Feuerstellen darf kein Feuer entfacht werden.</p> <p>Art. 32 / Feuer im Freien, Grillieren und Verbrennen von Materialien</p> <p>Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten. ¹¹⁾</p> <p>In bewohnten Gebieten gelten zudem folgende Vorschriften:</p> <p>a) Das Verbrennen von trockenen und dürrer pflanzlichen Abfällen und trockenem unbehandeltem Holz ist nur in den Monaten Oktober bis April gestattet.</p> <p>b) Feuer zu besonderen öffentlichen Anlässen sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.</p> <p>c) Für Grillfeuer ist neben</p>			<p>Art. 55 / Düngen, Verbrennung von Abfällen und Gartenabraum, Grillen und Feuern</p> <p>Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Im Übrigen wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Bonstetten und das kantonale Abfallgesetz verwiesen.</p> <p>Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle ist nur gestattet, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrer Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.</p> <p>Das Feuern im Freien ist verboten, wenn Personen durch Geruch oder Rauch unverhältnismässig belästigt werden.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
			Gas oder Elektrizität ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigte Einwirkungen durch Rauch, Russ und lästige Dünste. Dauernd und fest installierte, private oder gewerbliche, Grilleinrichtungen bedürfen einer Betriebsbewilligung der Feuerpolizei.			
Art. 16 Unkraut Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.	Art. 25 / Unkraut Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.	Art. 57 / Bäume und Sträucher Bäume und Sträucher an Strassen und Plätzen sind stets auf die gesetzlichen Masse zurückzuschneiden (Art. 34 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen).			Art. 58 / Unkraut Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.	
Art. 17 Schutz des Kulturlandes Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind	Art. 24 / Schutz des Grundes Für Unberechtigte ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten und Kulturland zur Vegetationszeit verboten. Das Befahren von Waldwegen mit		Art. 17 / Schutz des privaten und öffentlichen Grundes Das unberechtigte Betreten und Befahren von fremden Gärten und Kulturland ist verboten.	Art. 55 / Schutz von Kulturen Das unberechtigte Fahren und Reiten auf Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten. Hundehalter haben ihre	Art. 57 / Kulturen Unberechtigtes Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Ferner ist das Begehen von Kulturland während der Vegetationszeit verboten.	Art. 45 / Schutz des Kulturlandes Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
verboten.	<p>Motorfahrzeugen ist verboten, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ausgenommen.</p> <p>Die Sicherheitsabteilung kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>			Hunde so zu beaufsichtigen, dass weder Gehwege, Parkanlagen, fremde Gärten noch landwirtschaftliche Kulturen verunreinigt werden. Hundehalter haben sich der aufgestellten Versäuberungsbehälter zu bedienen.		
<p>Art. 18 Immissionen</p> <p>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p>	<p>Art. 37 / Grundsatz</p> <p>Vermeidbare, gesundheitsgefährdende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer usw.) sind verboten.⁹</p> <p>Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.</p> <p>Art. 44 / Tonwiedergabegeräte im Innern</p> <p>Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.</p>	<p>Art. 23 / Verbotene Immissionen</p> <p>Wer gefährliche oder belästigende Immissionen irgendwelcher Art verursacht, wird bestraft.</p> <p>Für Immissionen aller Art, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen und dergleichen, wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen (Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Gesetz über die öffentlichen Ruhetage, Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene, Verordnung über den Baulärm usw.).</p> <p>Art. 24 / Lärm im allgemeinen</p>	<p>Art. 30 / Grundsatz</p> <p>Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser)^{10) und 15)} führen können.</p> <p>Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.^{16), 17), 18) und 19)}</p> <p>Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Massnahmen vermieden oder vermindert werden</p>	<p>Art. 37 / Immissionen</p> <p>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.</p> <p>Leuchtreklamen von über 0,5 m² Fläche (ausgenommen Tankstellenbeleuchtungen) dürfen nur in der Zeit von 06.00-24.00 Uhr beleuchtet werden.</p> <p>Art. 39 / Grundsatz</p> <p>Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.</p>	<p>Art. 21 / Immissionen</p> <p>Gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind untersagt (siehe auch Kapitel 6, Lärmschutz). Trockene Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.</p> <p>Art. 39 Grundsatz</p> <p>Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise und zumutbare Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>Art. 53 / Kirchengeläute</p>	<p>Art. 31 / Grundsatz</p> <p>Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärmerzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen, Abstellplätzen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Es ist jedermann untersagt, durch sein Verhalten Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden werden kann.</p> <p>Maschinen und Geräte, die Lärm verursachen, sind so einzurichten und zu bedienen, dass übermässiger oder vermeidbarer Lärm verhütet wird (§ 7 der VO über allgemeine und Wohnhygiene).</p> <p>Von 12.00 bis 13.30 Uhr und 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind sämtliche Verrichtungen, die Lärm verursachen, untersagt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen für Arbeiten, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können oder im öffentlichen Interesse liegen. Bezüglich des Baulärms wird auf Art. 28 verwiesen.</p>	<p>kann.</p> <p>Art. 31 / Vermeidung von Einflüssen auf die Umwelt</p> <p>Unabhängig von der Umweltbelastung sind Tätigkeiten und Anlagen verboten, die vermeidbare gesundheitsschädigende oder belästigende Einflüsse auf die Umwelt haben. Dies gilt namentlich für Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch (z.B. durch Aussen-Chemineeund Grillanlagen), Geruch, Abgase oder Lichtquellen.</p> <p>Solche Anlagen sind rechtzeitig so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Können die Einflüsse durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p>		<p>Das traditionelle Kirchengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz "Lärmschutz" ausgenommen bzw. werden ausdrücklich toleriert.</p>	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
			<p>Art. 40 / Betrieb in Gasthöfen, Vergnügungsstätten, Veranstaltungen</p> <p>In Gasthöfen, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten, Kegelbahnen und dergleichen sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden. Kann der Lärm nicht genügend reduziert werden, so sind die Unterhaltungsaktivitäten zu reduzieren. Der Vorsteher Sicherheit kann im Wiederholungsfall die Bewilligung entziehen.</p>			
<p>Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge</p> <p>Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates</p>	<p>Art. 46 / Motorsport, Motorspielzeuge</p> <p>Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates</p>	<p>Art. 33 / Motorisch angetriebene Spielzeuge und Modelle</p> <p>Beim Betrieb von motorisch angetriebenen Spielzeugen und Modellen sind belästigende Immissionen zu vermeiden.</p>	<p>Art. 42 / Sportveranstaltungen im Freien</p> <p>Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>Motor- und Radsportveranstaltungen und Trainingsfahrten sowie Fahr- und Reitturniere auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 45 / Auto-/Motocross, Go- Carts</p> <p>Auto-/Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.</p> <p>Art. 46 / Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge</p>	<p>Art. 47a / Spielzeuge</p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge, namentlich Modellflugzeuge, Modellautos und Modellschiffe, dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>	<p>Art. 35 / Motorisch angetriebene Spielzeuge</p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p> <p>Motor-Modellflugzeuge und andere motorisch angetriebene Spielzeuge müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht übermässig gestört</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
notwendig.	notwendig.		<p>Der Vorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.</p> <p>Art. 43 / Motorspielzeuge, Modellflugzeuge</p> <p>Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.</p>	<p>Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.</p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>		<p>werden.</p> <p>Art. 36 / Motorisierte Anlässe, Motocross, Go-Karts usw.</p> <p>Motorsport-Veranstaltungen und -Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.</p>
<p>Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)</p> <p>Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.</p>	<p>Art. 30 / Reinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>	<p>Art. 52 / Ablagerungen</p> <p>Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Kehricht und Abfallstoffen jeder Art auf öffentlichem oder privatem Grund wird auf § 10 der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene, das Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott und auf die kommunale Verordnung über die Kehrichtbeseitigung verwiesen.</p> <p>Art. 53 / Verunreinigung</p>	<p>Art. 21 / Reinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. ^{9), 10) und 11)}</p> <p>Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Art. 58 / Reinigung des öffentlichen Grundes</p> <p>Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>		<p>Art. 47 / Verunreinigung öffentlichen Grundes</p> <p>Wer den öffentlichen Grund (namentlich Strassen, Wege, Anlagen) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Säumigen werden die Kosten für Umtriebe und Reinigungsaufwand verrechnet.</p> <p>Art. 56 / Deponien, Abfälle</p> <p>Abfälle sind nach den Vorschriften des kantonalen</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>des öffentlichen Grundes</p> <p>Die Verunreinigung und Beschmierung der öffentlichen Strassen, Gehwege, Plätze und Bauten ist verboten.</p> <p>Wer durch irgendwelche Materialien den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend wieder zu reinigen. Zuwiderhandelnde werden bestraft und haben die Kosten der Wiederinstandstellung zu tragen.</p> <p>Im übrigen wird auf die strafgesetzlichen und verkehrspolizeilichen Erlasse von Bund und Kanton verwiesen.</p>				<p>Abfallgesetzes sowie der kommunalen Abfallverordnung zu entsorgen.</p> <p>Das Ablagern oder Stehen lassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.</p>
<p>Art. 21 Nachtruhe</p> <p>Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p> <p>Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 41 / Mittags- und Nachtruhe</p> <p>Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.</p> <p>Die Sicherheitsabteilung kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 27 / Nachtruhe</p> <p>In der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besonders Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Betreffend der Nachtruhe wird im übrigen auf § 9 StVG verwiesen.</p> <p>Art. 34 / Kegelschieben, Boccia, Minigolfspiel und Dergleichen</p> <p>Kegelbahnen und</p>	<p>Art. 33 / Nachtruhe und Sperrzeiten</p> <p>Die Nachtruhe gilt täglich von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p> <p>Während dieser Zeit gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb von Gebäuden oder im Freien als Nachtruhestörung. In besonderen Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Tätigkeiten mit störenden Geräuschen sowie das Verbreiten von</p>	<p>Art. 41 / Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen</p> <p>Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen vorzunehmen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo</p>	<p>Art. 41 / Nachtruhe</p> <p>Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung in Häusern oder im Freien zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, wodurch die Hausbewohner oder die Nachbarschaft in erheblichem Masse gestört werden.</p> <p>Art. 54 / Versammlungsräume</p> <p>In Wirtschaften,</p>	<p>Art. 32 / Sonntagsruhe, Tages- und Nachtruhe allgemein</p> <p>Für Arbeiten und Betätigungen aller Art, welche den Sonntagsfrieden ernstlich stören, gilt das kantonale Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.</p> <p>Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr, die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.		<p>ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind baulich so zu erstellen und zu betreiben, dass Drittpersonen durch Lärm nicht gestört werden.</p> <p>Die Fenster sind um 22.00 Uhr zu schliessen. Wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert, ist der Spielbetrieb um 23.30 Uhr einzustellen (Art. 91 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe).</p> <p>Im Freien sind Kegelschieben, Boccia-, Minigolf und ähnliche Spiele so zu gestalten, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht gestört werden. Das Kegelschieben und das Bocciaspiel sind um 22.00 Uhr einzustellen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Vorschrift des kantonalen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 36 / Lautsprecher, Verstärkeranlagen</p>	<p>Schadstoffen und Rauch sind nur erlaubt:</p> <p>Montag - Freitag: von 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr Samstag: von 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr</p> <p>An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen: generell verboten</p> <p>Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störenden Einflüssen auf die Umwelt sind nur erlaubt:</p> <p>Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störenden Einflüssen auf die Umwelt sind nur erlaubt: Montag - Freitag: von 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr Samstag: von 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr</p> <p>An Sonn- und öffentlichen Ruhetagen: generell verboten</p> <p>Als öffentliche Ruhetage gelten dabei die im Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bezeichneten öffentlichen Ruhetage.¹⁶⁾</p>	<p>nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p> <p>Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>Art. 71 / Schliessung von Gastgewerbebetrieben oder anderen Vergnügungsstätten</p> <p>Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Für Gastwirtschaften, die</p>	<p>Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.</p> <p>Der Sicherheitsvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> <p>Art. 71 / Schliessung</p> <p>Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Für Gastgewerbebetriebe, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p>	<p>störende Lärm verboten.</p> <p>Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Gemeinderats.</p> <p>Art. 61 / Gastwirtschaften und Versammlungsräume</p> <p>In Gastwirtschaften, Versammlungsräumen usw. sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und die Gartenwirtschaften zu schliessen.</p> <p>Art. 62 / Schliessung von Wirtschaften</p> <p>Wird mit dem Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe übermässig gestört, können die Polizeiorgane geeignete Massnahmen anordnen.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist insbesondere zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich zu Reklamezwecken verwendet werden sollen.</p> <p>Die Verwendung von Lautsprechern auf Motorfahrzeugen bedarf einer Bewilligung des Polizeikommandos, im Zusammenhang mit motor- oder radsportlichen Veranstaltungen einer solchen des Strassenverkehrsamtes.</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen während der Nachtruhezeit (22.00 bis 07.00 Uhr) darf nur für grössere Veranstaltungen (Festanstalten) bewilligt werden.</p> <p>Art. 38 / Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume</p> <p>Wirtschaften,</p>	<p>Der Vorsteher Sicherheit kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p> <p>Art. 53 / Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten</p> <p>In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.</p>		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Konzertsäle, Versammlungsräume etc. sind baulich so einzurichten und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p> <p>In den genannten Räumlichkeiten sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p>				
<p>Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 42 / Sperrzeiten</p> <p>In Wohngebieten ist von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen oder Maschinen (z.B. das Rasenmähen mit Motormähern, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) verboten.</p> <p>Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen) sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen</p>	<p>Art. 28 / Baulärm</p> <p>Neben den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit</p>	<p>Art. 34 / Baulärm</p> <p>Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten nachfolgende Bestimmungen</p> <p>a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftbohrern, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Vorrichtungen ist wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Vorsteher Sicherheit kann Maschinen und Werkzeuge mit</p>	<p>Art. 42 / Baugewerbe</p> <p>Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und</p>	<p>Art. 42 / Sperrzeiten Gewerbe</p> <p>Lärmige Arbeiten sind wie folgt generell untersagt: Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr Samstag vor 08.00 Uhr, 12.00 bis 13.30 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.</p> <p>Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind</p>	<p>Art. 33 / Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft</p> <p>Um Lärm zu reduzieren sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln, an geeignete Stellen oder – wenn nötig – in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>generell verboten. ¹²</p> <p>Die Sicherheitsabteilung kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Die Sicherheitsabteilung kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>elektrischem oder anderem lärmarmem Antrieb vorschreiben. Zum Schutz von Schulen, Altersheimen, Kirchen usw. kann der Gemeinderat zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.</p> <p>b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>c) Der Gemeinderat kann Höchstgrenzwerte für den von einer Baustelle herrührenden Lärm festlegen. In der Regel sind die von der kantonalen Lärmbekämpfungskommission empfohlenen "Richtlinien für Höchstgrenzwerte" anzuwenden.</p> <p>Von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt, ausgenommen sind Aushub- und Betonierarbeiten in dringenden Fällen. Ferner wird auf § 4 lit. a der VO über den Baulärm verwiesen.</p> <p>Art. 25 / Industrie,</p>	<p>elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.</p> <p>b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>Art. 35 / Gewerbe, Industrie und andere Unternehmen</p> <p>Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulich und betrieblich möglichen Massnahmen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen. Dabei sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm durch solche Massnahmen</p>	<p>Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisen Antrieb vorschreiben.</p> <p>b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	<p>Arbeiten zur Abwendung ernster und unmittelbarer Gefahren.</p> <p>Art. 43 / Sperrzeiten Private</p> <p>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern oder Arbeiten mit Kreis- und Kettensägen sind untersagt: Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr. Im Übrigen gelten die gleichen Sperrzeiten wie für das Gewerbe.</p> <p>Art. 44 / Baugewerbe</p> <p>Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und andern Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.</p> <p>Zum Schutz von Schulen, kirchlichen Veranstaltungen usw.</p>	<p>Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p> <p>Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 17.00 bis montags 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>Unvermeidliche landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.</p> <p>Unvermeidliche landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.</p> <p>Art. 34 / Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen</p> <p>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Gewerbe und andere Unternehmungen</p> <p>Lärmimmissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmungen mit Ausnahme des Baugewerbes unterliegen folgenden Vorschriften:</p> <p>a) Um Lärm zu vermindern, sind alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen vorzukehren. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.</p> <p>b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p> <p>c) Von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Arbeiten untersagt.</p> <p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen für Arbeiten bewilligen, welche aus technischen Gründen unmöglich</p>	<p>nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p>		<p>kann der Sicherheitsvorsteher zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.</p>	<p>werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr ausgeführt werden.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>unterbrochen werden können, und zulässige Lärmhöchstwerte festlegen.</p> <p>Art. 29 / Garten- und Hausarbeiten</p> <p>Lärmige Garten- und Hausarbeiten, wie Rasenmähen, Teppichklopfen und dergleichen, sind nur werktags in der Zeit zwischen 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 20.00 Uhr gestattet.</p>				
<p>Art. 23 Landwirtschaft</p> <p>Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.</p>		<p>Art. 30 / Landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten</p> <p>Maschinen, Geräte und Anlagen für die Landwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.</p> <p>Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.</p>	<p>Art. 41 / Landwirtschaft und Notstandsarbeiten</p> <p>Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.²⁰⁾</p> <p>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Für normale Arbeiten gelten die Sperrzeiten gemäss Artikel 33.</p>	<p>Art. 43 / Landwirtschaft, Haus und Garten</p> <p>Unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p> <p>Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.</p> <p>Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung</p>		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		Unvermeidliche landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.		über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.		
<p>Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen</p> <p>Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p> <p>Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 43 / Singen, Musizieren</p> <p>Drittpersonen dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit durch Singen, Musizieren, den Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen nicht belästigt werden.</p> <p>Art. 45 / Sirenen, Alarmanlagen</p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie</p>	<p>Art. 35 / Singen und Musizieren</p> <p>Im Innern von Häusern hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden; insbesondere sind in diesen Fällen von 12.00 bis 13.30 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen, die beruflich</p>	<p>Art. 36 / Lautsprecher, Verstärkeranlagen</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.</p> <p>Der Vorsteher Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 37 / Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in Häusern</p> <p>Musik und der Gebrauch</p>	<p>Art. 49 / Musizieren usw. im Innern von Häusern</p> <p>Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.</p> <p>Der Gemeinderat kann in</p>	<p>Art. 45 / Verscheuchen von Tieren</p> <p>Knallgeräte und andere lärm erzeugende Einrichtungen im Rahmen des Abwehrrechts, die zum Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p> <p>Art. 50 / Musizieren</p> <p>Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten ist von 22.00 bis 08.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen</p>	<p>Art. 39 / Singen und Musizieren</p> <p>Im Innern von Häusern hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden; insbesondere sind in diesen Fällen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p> <p>Im Freien haben das</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.</p> <p>Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>	<p>musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.</p> <p>Im Freien hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Von 22.00 bis 08.00 Uhr ist das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen. Es wird auf die §§ 2 + 7 der VO über allgemeine und Wohnhygiene verwiesen.</p> <p>Art. 37 / Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</p> <p>Die private Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des</p>	<p>von Tonwiedergabegeräten, Trommeln, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.</p> <p>Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.</p> <p>Der Vorsteher Sicherheit kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen und zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> <p>Art. 38 / Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien</p> <p>Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 20.00 – 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann der Vorsteher Sicherheit</p>	<p>besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen und zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> <p>Art. 50 / Musizieren usw. im Freien</p> <p>Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 51 / Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten</p> <p>Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die</p>	<p>Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.</p> <p>Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 51 / Verstärkeranlagen</p> <p>Megaphone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstehers verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.</p> <p>Der Betrieb von Megaphonen und Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 08.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Sicherheitsvorsteher zuständig.</p>	<p>Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Von 22.00 bis 07.00 Uhr sind das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 40 / Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten</p> <p>Lautsprecher, Megafone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen. Der Betrieb solcher</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.</p>	<p>Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 39 / Sirenen, Signalgeräte und Rufanlagen</p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnereien usw.) stören.</p> <p>Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>	<p>Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und andern Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Polizeivorstand zuständig.</p> <p>Art. 52 / Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.</p> <p>Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.</p>	<p>Art. 52 / Sirenen</p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.</p> <p>Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>	<p>Geräte und Anlagen darf zwischen 22.00 und 07.00 Uhr nur für grössere Veranstaltungen bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>Art. 41 / Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.</p> <p>Aussensignale der Alarmanlagen dürfen in bewohntem Gebiet nicht länger als drei Minuten ertönen.</p> <p>Art. 42 / Schiess- und Zwitscheranlagen</p> <p>Das Betreiben von Schiess- und Zwitscheranlagen zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen ist bewilligungspflichtig. Für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig. Im Wohngebiet und</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
						dessen näherer Umgebung sind sie verboten.
<p>Art. 25 Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>	<p>Art. 12 / Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann die Sicherheitsabteilung auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft oder abgegeben werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli. ³</p>	<p>Art. 40 / Sprengen, Schiessen, Feuerwerk</p> <p>Für Sprengungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten gelten die Vorschriften der VO über den Baulärm.</p> <p>Das Feuern mit Böllern, Mörsern und dergleichen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt.</p>	<p>Art. 12 / Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. ⁴⁾</p> <p>In besonderen Fällen (Trockenheit etc.) kann der Vorsteher Sicherheit für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann der Vorsteher Sicherheit Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Der Verkauf von Feuerwerk sowie dessen Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei. ⁴⁾</p> <p>Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden. ⁴⁾</p>	<p>Art. 27 / Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an der Fasnacht, am 1. August sowie beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmewilligungen erteilen.</p>	<p>Art. 24 / Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher auf ein 10 Tage im Voraus gestelltes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.</p> <p>Der Sicherheitsvorsteher ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen Feuerwerke generell zu verbieten.</p>	<p>Art. 21 / Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen oder Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmewilligungen erteilen.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 15 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
			Kinder unter 15 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen. Die Haftung von Eltern bleibt in jedem Fall vorbehalten.			
<p>Art. 26 Schliessungsstunde</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.</p> <p>Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.</p> <p>Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.</p>	<p>Art. 48 / Schliessungsstunde</p> <p>Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Wirt und Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftslokalität aufzufordern. Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bewirtet werden.</p> <p>Art. 49 / Hinausschiebung der Schliessungsstunde</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) wird am 2. Januar, 1. Mai, 1. August und an Versammlungen der politischen und der Schulgemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.</p> <p>Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann die Sicherheitsabteilung die</p>	<p>Art. 66 / Freinacht und Aufschub der Polizeistunde</p> <p>Am Fasnachtssamstag und -sonntag, am 1. August, am Kirchweihsamstag, am Sylvester und am Neujahr ist die Polizeistunde aufgehoben.</p> <p>Unter Verzicht auf einen dieser Tage kann einem Betriebsinhaber auf begründetes Gesuch hin, das bis zum 5. Januar des Jahres dem Gemeinderat einzureichen ist, eine andere Freinachtbewilligung erteilt werden.</p> <p>Nach Gemeindeversammlungen, nach der Feuerwehrhauptübung, am 2. Januar und am 1. Mai ist die Polizeistunde allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.</p> <p>Von Fall zu Fall können einem Patentinhaber für</p>	<p>Art. 46 / Schliessungsstunde (Polizeistunde)</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) kann auf Gesuch hin durch den Vorsteher Sicherheit im Einzelfall oder generell hinausgeschoben oder aufgehoben werden.</p> <p>Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Vorsteher Sicherheit die Bewilligung entziehen, bzw. die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p> <p>Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.</p>	<p>Art. 66 / Polizeistunde</p> <p>Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen.</p> <p>Art. 67 / Freinacht</p> <p>Die Polizeistunde ist aufgehoben am Neujahrstag, Fasnachtsmontag, Chilbisamstag, Silvester.</p> <p>Art. 68 / Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde</p> <p>Die ordentliche Polizeistunde wird am Berchtoldstag, 1. Mai, 1. August, an der Feuerwehrhauptübung sowie im Anschluss an Gemeindeversammlungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.</p>	<p>Art. 67 / Schliessungsstunde</p> <p>Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Wirt und Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftslokalitäten aufzufordern und nicht länger zu bewirten. Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen.</p> <p>Art. 68 / Freinächte</p> <p>Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester und am Chilbi-Samstag.</p> <p>Art. 69 / Ausnahmen</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde wird am 1. Mai, 1. August sowie an Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.</p>	<p>Art. 59 / Schliessungsstunde</p> <p>Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal nach der Schliessungsstunde innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bewirtet werden.</p> <p>Art. 60 / Freinacht und Aufschub der Schliessungsstunde</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde ist nur am 1. August, am Kirchweihsamstag (Chilbi) und am Silvester aufgehoben.</p> <p>Die Schliessungsstunde ist nach Gemeindeversammlungen, nach Mannschaftsübungen der Feuerwehr, am 1. und 2. Januar sowie am 1. Mai allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Lokale aufschieben.</p> <p>Art. 50 / Aufhebung der Schliessungsstunde</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am: Fasnachtssamstag, Fasnachtmontag, Frühjahrsmarkt, Herbstmarkt und Silvester.</p> <p>Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann die Sicherheitsabteilung die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.</p> <p>Art. 51 / Hohe Feiertage</p> <p>Für Vorabende hoher Feiertage und für diese Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Weihnachtstag) wird kein Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.</p> <p>Art. 52 / Schliessung von Gastwirtschaften</p>	<p>geschlossene Gesellschaften und für öffentliche Feste, welche aufgrund einer ausserordentlichen Bewilligung nach § 22 des Wirtschaftsgesetzes geführt wird (Schützenstube, Festzelt usw.), Freinacht oder der Aufschub der Polizeistunde bewilligt werden.</p> <p>Gesuche um Aufschub der Polizeistunde sind von den Patentinhabern spätestens 3 Tage vorher dem Polizeivorstand einzureichen. Nachträgliche Bewilligungen sind nicht möglich.</p> <p>Keine Bewilligungen werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage, wie Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Bettag und der beiden Weihnachtstage sowie für diese Tage selbst.</p> <p>Für Polizeibewilligungen wird eine Gebühr erhoben, die der Gemeinderat festlegt.</p>		<p>Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Polizeistunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.</p> <p>Für allgemein zugängliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand nach den Bedürfnissen der Gemeinde oder eines Gemeindeteils die ordentliche Polizeistunde aufheben oder aufschieben.</p> <p>Art. 69 / Polizeistunde an hohen Feiertagen</p> <p>Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.</p> <p>Art. 70 / Geschlossene Gesellschaften</p> <p>Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher der Gemeindeverwaltung einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der</p>	<p>Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Lokale aufheben oder aufschieben.</p> <p>Für dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit sind die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes massgebend.</p> <p>Art. 70 / Gesellschaften</p> <p>Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Sicherheitsvorsteher einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.</p>	<p>In Einzelfällen können einem Patentinhaber für geschlossene Gesellschaften und für öffentliche Feste, welche aufgrund einer ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligung geführt werden, Freinacht oder der Aufschub der Schliessungsstunde gewährt werden.</p> <p>Gesuche um Aufschub der Schliessungsstunde sind von den Patentinhabern spätestens 3 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Polizeivorstehers einzureichen. Nachträgliche Bewilligungen sind nicht möglich.</p> <p>Keine Bewilligungen für Verlängerungen der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und Weihnachtstag) und an diesen Tagen selbst.</p> <p>Gemäss kantonalem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz, § 3 Abs. 1 lit. f, sind Sport-, Tanz- und</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.			Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde bewilligt werden.		Konzertveranstaltungen etc. an diesen Tagen nur erlaubt, sofern diese in geschlossenen Räumen stattfinden. Für Polizeibewilligungen wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben. Das Verfahren für dauernde Ausnahmen von den Schliessungszeiten richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.
Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.	Art. 53 / Persönliche Meldepflicht Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug beim Einwohneramt anzumelden. ¹ Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht. Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur	Art. 10 / Persönliche Meldepflicht Wer in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach Ankunft persönlich bei der Gemeinderatskanzlei (Einwohnerkontrolle) anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften über seine Heimats- und Zivilstandsverhältnisse abzugeben. Der persönlichen Anmeldepflicht unterstehen alle in Art. 14 nicht ausdrücklich aufgezählten Personen. Die persönliche Anmeldepflicht entbindet	Art. 53 / Meldepflicht Wer in der Gemeinde Hedingen Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle und, sofern militärisch meldepflichtig, beim Sektionschef anzumelden. ^{1) und 23)} Wer in Hedingen Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht. Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug	Art. 10 / Persönliche Meldepflicht Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Art. 11 / Beschränkte persönliche Meldepflicht Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von	Art. 9 / Meldepflicht Wer in Hausen am Albis Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt oder eine Betriebsstätte einrichtet, hat dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Art. 10 / Ausnahme Von der Anmeldepflicht ist befreit, wer sich vorübergehend und nicht länger als 3 Monate ohne Erwerbstätigkeit in der	Art. 7 / Persönliche Meldepflicht Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Gründung und Neueröffnung von Geschäften und gewerblichen Betrieben, die Sitzverlegung, die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Geschäftsauflösung durch natürliche und juristische Personen in der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle innert Monatsfrist zu melden.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.</p> <p>Art. 54 / Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)</p> <p>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen.</p> <p>Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für</p> <p>a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;</p> <p>b) unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern;</p> <p>c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;</p> <p>d) Pflegekinder.</p> <p>Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen. Ausländische</p>	<p>den Familienvorstand, Vermieter, Arbeit- oder Logisgeber nicht von seiner Meldepflicht im Sinne von Art. 12 und 13.</p> <p>Art. 11 / Anmeldepflicht für Mieter von Geschäftslokalen</p> <p>Wer, ohne in Obfelden Niederlassung oder Aufenthalt zu nehmen, ein Geschäft eröffnet oder betreibt, hat dies innert 8 Tagen nach Bezug des Geschäftslokals der Gemeinderatskanzlei (Einwohnerkontrolle) zu melden.</p> <p>Alle Arten von Geschäften, gewerblichen Betrieben und juristische Personen haben die Gründung, die Sitzverlegung, die Errichtung einer Zweigniederlassung in der Gemeinde und die Auflösung innert Monatsfrist der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>Art. 12 / Meldepflicht Dritter</p> <p>Die Meldepflicht für Ein- und Auszug von Familiengliedern,</p>	<p>ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p> <p>Besondere Vorschriften für Militär, Zivildienst, Zivildienst und Fremdenpolizei entbinden ebenfalls nicht von der Meldepflicht.</p> <p>Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.</p> <p>Art. 54 / Anmeldung und Hinterlegung von Ausweisen</p> <p>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen. Meldepflichtige Militär- und Zivildienstangehörige haben zudem ihr(e) Dienstbüchlein vorzuweisen.</p> <p>Kinder und Jugendliche haben in folgenden Fällen eigene Ausweise gemäss Absatz 1 zu hinterlegen</p> <p>a) Kinder und Jugendliche von Einwohnern, die nicht</p>	<p>der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert acht Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.</p> <p>Art. 12 / Hinterlegung von Ausweisen</p> <p>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>Eigene Ausweise haben ferner zu hinterlegen:</p> <p>a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;</p> <p>b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;</p> <p>c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;</p> <p>d) Pflegekinder</p> <p>Art. 13 / Erneuerung von Ausweisen</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer</p>	<p>Gemeinde aufhält.</p> <p>Art. 11 / Niederlassung</p> <p>Die Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und da seinen Lebensmittelpunkt hat. Bei der Anmeldung zur Niederlassung ist der Heimatschein zu hinterlegen. Heimatscheine sind zu hinterlegen für</p> <p>a) Kinder zu Beginn des Jahres, in dem sie 18 werden</p> <p>b) unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten</p> <p>c) Pflegekinder</p> <p>Art. 12 / Aufenthalt</p> <p>Den Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten).</p> <p>Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt</p>	<p>Von der Meldepflicht des Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate hier aufhält.</p> <p>Art. 8 / Auskunftspflicht</p> <p>Die Meldepflichtigen und – soweit erforderlich – ihre Arbeitgeber, sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf personenbezogene Angaben, welche für die Verwaltung notwendig sind und nicht in besonderen Verfahren erhoben werden. Diese Personen können verpflichtet werden, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen und insbesondere ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand vorzulegen.</p> <p>Bei der Anmeldung zum Aufenthalt ist der Nachweis zu erbringen, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt.</p> <p>Art. 9 / Meldepflicht Dritter</p> <p>Liegenschaftsverwaltung</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Staatsangehörige haben bei der Anmeldung den gültigen Reisepass sowie den Ausländerausweis vorzulegen.</p> <p>Art. 55 / Erneuerung von Ausweisen</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.</p> <p>Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind beim Einwohneramt innert 30 Tagen neue Ausweise zu hinterlegen.</p> <p>Art. 56 / Aufenthalt</p> <p>Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert acht Tagen beim Einwohneramt anzumelden.</p> <p>Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde</p>	<p>Angestellten oder Logisnehmern (Mieter und unentgeltlich beherbergte, nicht zur Familie gehörende Personen) obliegt dem Familienvorstand, Vermieter, Arbeit- oder Logisgeber. Die Meldung hat, vorbehaltlich der in Art. 15 aufgeführten Fälle, binnen 8 Tagen mit vorgeschriebenen, bei der Gemeinderatskanzlei zu beziehenden Formularen zu erfolgen.</p> <p>Die gleiche Meldepflicht obliegt dem Vermieter von Geschäftslokalen.</p> <p>Die Meldung durch den Familienvorstand, Vermieter, Arbeit- oder Logisgeber ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.</p> <p>Art. 13 / Meldepflicht des Gastgewerbes</p> <p>Für die Meldepflicht des Gastgewerbes wird auf die Vorschriften von § 85 des Wirtschaftsgesetzes verwiesen.</p> <p>Wer sich in der Gästekontrolle falsch einträgt, wird bestraft. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch.</p>	<p>Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden</p> <p>b) unmündige Kinder und Jugendliche geschiedener oder unverheirateter Eltern</p> <p>c) unmündige Waisen nach der Wiederverheiratung von Mutter oder Vater</p> <p>d) Pflegekinder</p> <p>e) unmündige Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen</p> <p>Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.</p> <p>Ausländische Staatsangehörige haben einen gültigen Reisepass und den Ausländerausweis vorzulegen.</p> <p>Jede Person, die sich in der Gemeinde niederlassen will, hat bei der Anmeldung den Nachweis über einen, den gesetzlichen Vorschriften betreffend Wohnhygiene, entsprechenden Wohnort zu erbringen.¹²⁾</p> <p>Art. 55 / Beschränkte Meldepflicht, Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit</p>	<p>beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.</p> <p>Bei Änderungen des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert dreissig Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>Art. 14 / Aufenthalt</p> <p>Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p>	<p>durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde</p> <p>Wochenaufenthalter haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>Personen, die über eine längere Zeit als Aufenthalt gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Hausen am Albis als Niederlassungsort.</p> <p>Art. 13 / Ausweiserneuerung</p> <p>Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen. Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>Art. 14 / Umzug</p>	<p>gen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug zu melden.</p> <p>Diese Meldung ersetzt die persönliche Meldepflicht jedoch nicht.</p> <p>Art. 10 / Niederlassung / Schriftenhinterlegung</p> <p>Die Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung ist der Heimatschein zu hinterlegen.</p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <p>a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger von Bonstetten sind und ein anderes Bürgerrecht haben, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;</p> <p>b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;</p> <p>c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter (sofern keine Adoption durch den Ehemann erfolgt ist);</p> <p>d) Pflegekinder;</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>zu hinterlegen.</p> <p>Art. 57 / Wochenaufenthalt</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Affoltern am Albis als Niederlassungsort.</p> <p>Art. 58 / Meldepflicht Dritter</p> <p>Haushaltungsvorstände, Vermieter und Verpächter sind verpflichtet, dem Einwohneramt jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert acht Tagen zu melden.</p> <p>Art. 59 / Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde</p>	<p>Art. 14 / Befreiung von der Meldepflicht</p> <p>Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von 3 Monaten befreit:</p> <p>a) Personen, welche sich ohne Erwerbstätigkeit bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten;</p> <p>b) Personen, die in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen absteigen, sofern sie sich lediglich vorübergehend aufhalten.</p> <p>Dauert die Anwesenheit länger als 3 Monate, so haben auch diese Personen sich anzumelden und Schriften abzugeben. Anmeldung und Schriftenabgabe haben in diesem Falle innert 8 Tagen nach Ablauf der 3 Monate zu erfolgen.</p> <p>Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton.</p> <p>Art. 15 / Nebenniederlassung / Wochenaufenthalt</p> <p>Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seinen auswärtigen Wohnsitz</p>	<p>Wer ohne Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weit oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert acht Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.</p> <p>Art. 56 / Auskunftspflicht der Arbeitgeber</p> <p>Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekannt zu geben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.</p>	<p>Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Mettmenstetten.</p> <p>Art. 15 / Meldepflicht Dritter</p> <p>Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause, vorbehalten der in Artikel 11 aufgeführten Fälle, innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.</p> <p>Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.</p> <p>Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen</p>	<p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei ist von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, von Ausländern der Ausländerausweis vorzulegen.</p> <p>Art. 15 / Abmeldung</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.</p> <p>Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, können nach sechs Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen werden. Die Ausweisschriften werden zurückbehalten.</p> <p>Art. 16 / Logismeldepflicht</p> <p>Eigentümer, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer</p>	<p>e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.</p> <p>Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.</p> <p>Ausländische Staatsangehörige haben bei der Anmeldung den gültigen Reisepass sowie den Ausländerausweis vorzulegen.</p> <p>Art. 11 / Aufenthalt</p> <p>Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung usw.), hat sich mit Heimatausweis innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Wochenaufenthalter haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler gemeldet sind, ist regelmässig, spätestens bei Ablauf des Heimatausweises eine</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen dem Einwohneramt, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins oder des Ausländerausweises, zu melden.</p> <p>Art. 60 / Abmeldung</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen beim Einwohneramt, unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse, abzumelden.</p> <p>Abmeldung</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.</p> <p>Art. 61 / Abreise ohne Abmeldung</p> <p>Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach sechs Monaten von Amtes</p>	<p>aufzugeben, hat anstelle der ordentlichen Ausweisschriften eine Bestätigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, dass Rechte und Pflichten in der auswärtigen Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden.</p> <p>Nebenniederlassung und Wochenaufenthalt sind befristet.</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückzukehren.</p> <p>Die Bestimmungen der Art. 10 und 12 finden sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 16 / Ausländer</p> <p>Niederlassung, Aufenthalt und Toleranz der Ausländer richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Art. 17 / Schriftenabgabe / Schriftenerneuerung</p> <p>Mit der persönlichen Anmeldung ist die Schriftenabgabe verbunden.</p>	<p>Art. 57 / Erneuerung von Schriften und Ausweisen</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>Art. 58 / Wochenaufenthalt</p> <p>Wer in der Gemeinde Logis nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.</p> <p>Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen</p>	<p>werden.</p> <p>Art. 16 / Meldepflicht des Gastgewerbes</p> <p>Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p> <p>Art. 17 / Vorbehalt besonderer Vorschriften</p> <p>Der Meldepflicht vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.</p> <p>Art. 18 / Umzug innerhalb der Gemeinde</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militär- bzw. Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.</p> <p>Art. 19 / Abmeldung</p> <p>Wer aus der Gemeinde</p>	<p>Familie bzw. ihrem Haus - vorbehältlich der in Art. 10 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle schriftlich oder via Homepage zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.</p> <p>Art. 17 / Gastgewerbe</p> <p>Für das Gastgewerbe und ähnliche Einrichtungen gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p> <p>Art. 18 / Militär und Zivilschutz</p> <p>Bei Niederlassung, Umzug oder Wegzug haben sich Angehörige der Armee beim Kreiskommando des Kantons Zürich, Zivilschutzpflichtige bei der Zivilschutzstelle des Bezirks Affoltern zu melden.</p> <p>Art. 19 / Datenschutz</p> <p>Jede Person ist</p>	<p>Frist zum Nachweis anzusetzen, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt dieser Nachweis nicht, wird die Niederlassung in Bonstetten angenommen.</p> <p>Art. 12 / Erneuerung der Ausweise</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.</p> <p>Bei Änderung des Namens oder des Zivilstands sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>Art. 13 / Abmeldung</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht oder seine selbstständige Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 7 Abs. 2) aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.</p> <p>Art. 14 / Umzug innerhalb</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.</p> <p>Art. 62 / Vorbehalt besonderer Vorschriften</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Migrationsamt.</p> <p>Art. 63 / Auskunftspflicht</p> <p>Meldepflichtige Personen und, so weit erforderlich, ihre Arbeitgeber sind zur Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu verpflichtet.</p> <p>Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.¹⁴</p>	<p>Die abzugebenden Ausweisschriften haben dem Niederlassungs- oder Aufenthaltsverhältnis zu entsprechen und werden von der Einwohnerkontrolle bezeichnet.</p> <p>Nicht ledige Personen haben ausserdem hinreichende Ausweise über die Zivilstands- und Familienverhältnisse beizubringen.</p> <p>Niedergelassene Söhne und Töchter haben nach Eintritt ihrer Volljährigkeit, spätestens aber innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung, eigene Ausweisschriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>Eigene Ausweisschriften haben ferner zu hinterlegen:</p> <p>a) unmündige, nicht beim Vater wohnende Kinder geschiedener Eltern; b) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter; c) aussereheliche Kinder und Pflegekinder.</p> <p>Hinterlegte Schriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf</p>	<p>Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Hedingen als Niederlassungsort.</p> <p>Art. 59 / Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde</p> <p>Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und, sofern militärisch meldepflichtig, das Dienstbüchlein; von Ausländern der Ausländerausweis.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.</p> <p>Art. 60 / Auskünfte der Einwohnerkontrolle</p> <p>Auskünfte an Private werden nur über Namen, Vornamen, Beruf und Adresse erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung</p>	<p>wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises/Passes abzumelden. Die gleiche Meldepflicht gilt auch für die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb der Gemeinde.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.</p> <p>Art. 20 / Auskunftspflichten</p> <p>Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.</p> <p>Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.</p>	<p>berechtigt, alle sie betreffenden Personaldaten bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und zu berichtigen. Die Einwohnerkontrolle kann verlangen, dass die Richtigkeit von Angaben nachgewiesen wird.</p> <p>Auf schriftliches Gesuch hin werden Daten gesperrt.</p> <p>Die Auskunftspflicht an Private und Amtsstellen und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetz.</p> <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindeschreiber.</p>	<p>der Gemeinde</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins bzw. des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>Art. 15 / Datenschutz</p> <p>Jede Person ist berechtigt, alle sie betreffenden Personendaten bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und zu berichtigen.</p> <p>Die Auskunftserteilung an Private und Amtsstellen sowie die Rechte der Betroffenen richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindeschreiber.</p> <p>Sämtliche Auskünfte an Private sind gebührenpflichtig.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>rechtzeitig erneuern zu lassen. Bei Änderung von Namen oder Zivilstand sind innert Monatsfrist neue Schriften nach Weisung der Einwohnerkontrolle zu deponieren.</p> <p>Art. 18 / Wohnungswechsel</p> <p>Wer seine Wohnung oder das Logis innerhalb der Gemeinde wechselt, hat dies der Gemeinderatskanzlei (Einwohnerkontrolle) innert 8 Tagen zu melden.</p> <p>Die dabei vorzulegenden Unterlagen (Schriftenempfangsscheine, Dienstbüchlein, Zivilschutzbüchlein, Ausländerausweis, usw.) werden von der Einwohnerkontrolle bezeichnet.</p> <p>Art. 19 / Abmeldung und Schriftenrückzug</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Gemeinderatskanzlei (Einwohnerkontrolle) unter Rückgabe des</p>	<p>besteht. Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.</p> <p>Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner schriftlich verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskünfte erteilt und er nicht im Adressbuch aufgenommen wird.</p>	<p>Art. 21 / Einsichtsrecht der Einwohner</p> <p>Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.</p> <p>Art. 22 / Auskünfte der Einwohnerkontrolle</p> <p>Auskünfte an Private werden nur im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Bestimmungen erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner schriftlich verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.</p>		

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Schriftenempfangsschein es oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Dokumente eine Gebühr erhoben.</p> <p>Die Pflicht der Abmeldung besteht auch für Mieter von Geschäftslokalen (Art. 11), Familienvorstände, Vermieter, Arbeit- und Logisgeber (Art. 12).</p> <p>Art. 20 / Arbeitnehmerverzeichnis</p> <p>Geschäftsunternehmungen können vom Gemeinderat zur Führung eines Angestellten- und Arbeiterverzeichnisses verpflichtet werden, welches den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen ist.</p> <p>Art. 21 / Auskünfte der Einwohnerkontrolle</p> <p>Über Name, Beruf und Adresse von Ortseinwohnern kann die Einwohnerkontrolle Privatpersonen auf</p>				

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin Auskunft erteilen. Die Einwohnerkontrolle ist nicht gehalten, auf telefonische Anfragen hin Auskünfte zu erteilen. Sie ist berechtigt, die Vorlage eines Interessennachweises zu verlangen. Für Auskünfte an Private können Gebühren verlangt werden.</p> <p>Adressenverzeichnisse zur kommerziellen oder politischen Verwendung werden nicht angefertigt.</p> <p>Für Auskünfte aus den Straf- und Stimmregistern wird auf die entsprechenden Vorschriften des Bundes und des Kantons hingewiesen.</p>				
<p>Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</p> <p>Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p>	<p>Art. 66 / Verwaltungszwang</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von</p>	<p>Art. 73 / Bussendepositen</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Bussendepositen entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Busse durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p> <p>Art. 74 / Massnahmen</p> <p>Die Polizeiorgane sind</p>	<p>Art. 64 / Verwaltungszwang</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang</p>	<p>Art. 75 / Verwaltungszwang</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von</p>	<p>Art. 80 / Verwaltungszwang</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang</p>	<p>Art. 66 / Kosten</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p> <p>Art. 69 / Kosten bei</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.	<p>Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>Art. 67 / Kosten</p> <p>Die Kosten für polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang werden den Fehlbaren oder den Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>Art. 69 / Depositen für Bussen und Kosten</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten gegen Quittung entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p>berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Vorrichtungen zu verfügen, die gegen diese Polizeiverordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung an den Fehlbaren, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane diese Beseitigung unter Belastung der entstehenden Kosten sofort selbst oder durch Dritte vornehmen.</p> <p>Bei Zuwiderhandlung gegen die Lärmschutzbestimmungen dieser Verordnung sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderen lärm erzeugenden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.</p> <p>Bei Missachtung dieser Anordnungen sind die Polizeiorgane befugt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit</p>	<p>zulässig.</p> <p>Art. 65 / Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang</p> <p>Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p> <p>Art. 66 / Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>	<p>Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>Art. 80 / Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang</p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>	<p>zulässig.</p> <p>Art. 81 / Kosten</p> <p>Die Kosten für polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang werden den Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.</p> <p>Art. 84 / Zulässigkeit</p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>	<p>Strafen</p> <p>Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>geeigneten Mitteln durchzusetzen.</p> <p>Werden die Übertretungen in Wirtschaften oder im Rahmen von bewilligungspflichtigen Vergnügungsveranstaltungen begangen so können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen, sofern keine andere Massnahme Abhilfe schaffen kann.</p>				
<p>Art. 29 Strafbestimmungen</p> <p>Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>	<p>Art. 68 / Strafen und Bussen</p> <p>Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.¹⁶</p> <p>In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>Art. 70 / Gemeinderechtliche</p>	<p>Art. 72 / Strafen</p> <p>Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Polizeibusse bis Fr. 100.- bestraft, sofern nicht das Strafgesetz oder andere Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen.</p> <p>In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>Den Fehlbaren werden ausserdem eine Spruchgebühr sowie die Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung sowie allenfalls entstandene</p>	<p>Art. 67 / Strafen und Bussen</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p> <p>Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.^{25) und}</p>	<p>Art. 76 / Strafen</p> <p>Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht*. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>Art. 77 / Kosten</p> <p>Die Kosten polizeilicher Bewilligungen, Massnahmen und des Verwaltungszwanges</p>	<p>Art. 82 / Busse</p> <p>Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes zurzeit Fr. 500.--). In leichteren Fällen kann statt einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>Art. 83 / Depositen</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für</p>	<p>Art. 67 / Strafen</p> <p>Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Busse nach Massgabe von § 328 Strafprozessordnung bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>Soweit keine anderen Vorschriften zur Anwendung gelangen, richten sich die Bussen nach der kantonalen Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes sowie der</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Ordnungsbussen</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.</p>	<p>Unkosten auferlegt.</p>	<p>²⁶⁾</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.²⁷⁾</p> <p>Art. 68 / Depots</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten</p>	<p>werden den Verantwortlichen auferlegt. Hinzu kommen zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten.</p> <p>Art. 78 / Depositen für Bussen und Kosten</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p> <p>Art. 79 / Bussen bei Übertretung der Polizeistunde</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall keine erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.</p>	<p>Bussen und Kosten gegen Quittung entgegenzunehmen.</p>	<p>Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren.</p> <p>Art. 68 / Gemeinderätliche Ordnungsbussen</p> <p>Polizeiorgane sind ermächtigt, ohne Feststellung der Personalien, jedoch gegen Abgabe von Quittungen, Bussen einzuziehen.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.</p> <p>Art. 70 / Depositen für Bussen und Kosten</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussenhöhe und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
<p>Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Polizeiverordnung der Gemeinde Affoltern am Albis vom 11. Oktober 2004 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.</p>						
<p>Art. 31 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p>Art. 71 / Inkraftsetzung</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 16. Juni 1981 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.</p>	<p>Art. 75 / Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Obfelden vom 14. Februar 1951 sowie alle andern mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.</p>	<p>Art. 70 / Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 1. März 1993 samt allen bisherigen Änderungen sowie alle andern im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse.</p> <p>Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Januar 2005 erlassen.</p>	<p>Art. 81 / Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1993 in Kraft.</p> <p>Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Mettmenstetten vom 10. Juni 1974 aufgehoben.</p>	<p>Art. 85 / Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat Hausen am Albis bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.</p> <p>Auf denselben Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung der Gemeinde Hausen am Albis vom 27. Juni 1978, sowie allfällige weitere Bestimmungen, welche der vorliegenden Verordnung widersprechen, aufgehoben.</p>	<p>Art. 72 / Inkrafttreten</p> <p>Von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 5. Dezember 2006 erlassen, tritt diese Verordnung auf den 1. Februar 2007 in Kraft.</p> <p>Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Bonstetten vom 26. Januar 1982 sowie alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.</p>

Nachfolgend sind die Artikel der heute gültigen Polizeiverordnungen in numerischer Reihenfolge aufgeführt.

Es sind insbesondere Artikel, welche keine eindeutige Zuordnung fanden und in übergeordnetem Recht geregelt sind.

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Art. 4 / Störung der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.</p>	<p>Art. 3 / Aufgaben der Polizeiorgane</p> <p>Die Polizeiorgane haben die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, die Gemeinde vor Schaden zu schützen, für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern, den Strassenverkehr zu regeln und Fehlbare zu verzeigen.</p> <p>Über ihre Amtshandlungen haben sie schriftlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Art. 3 / Polizeiliche Generalklausel</p> <p>Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen (im Rahmen der Strafprozessordnung), um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.</p>	<p>Art. 4 / Störung der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.</p>	<p>Art. 4 / Störung</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.</p>	<p>Art. 0 / Sprachform</p> <p>Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.</p>
	<p>Art. 5 / Identitätsnachweis</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.</p>	<p>Art. 4 / Verhalten der Polizeiorgane</p> <p>Die Polizeiorgane haben sich korrekt zu verhalten. Sie haben in und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass das Ansehen ihrer Stellung gewahrt wird.</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, vom Polizeiorgan in Dienstuniform die Nennung des Namens, von Polizeiorganen in Zivilkleidung die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu verlangen.</p>	<p>Art. 5 / Störung der polizeilichen Tätigkeit durch Dritte</p> <p>Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.</p>	<p>Art. 5 / Identitätsnachweis</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>	<p>Art. 5 / Identitätsnachweis</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>	<p>Art. 3 / Aufgaben und Verhalten der Polizeiorgane</p> <p>Die Polizeiorgane sorgen für die öffentliche Ruhe und Ordnung, schützen die Gemeinde, ihre Bewohner, ansässige Betriebe und Anlagen vor Schaden, verhindern Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, regeln den Strassenverkehr und verzeigen fehlbare Personen.</p> <p>Über ihre Amtshandlungen haben sie dem Gemeinderat schriftlich Bericht zu</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		Beschwerden über die Polizeiorgane und deren Anordnungen sind dem Polizeivorstand schriftlich zuhänden des Gemeinderates einzureichen.				<p>erstatten.</p> <p>Die Polizeiorgane der Gemeinde haben im und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass das Ansehen ihrer Stellung gewahrt wird.</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.</p> <p>Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Bonstetten und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>
	<p>Art. 6 / Ausweispflicht der Polizeiorgane</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in</p>	<p>Art. 6 / Kontrollrecht</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Polizeiorgane befugt, Personen anzuhalten, von ihnen die Angaben</p>	<p>Art. 6 / Identitätsnachweis bei Personenkontrollen</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf</p>	<p>Art. 6 / Ausweispflicht der Polizeiorgane</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in</p>	<p>Art. 6 / Ausweispflicht der Polizeiorgane</p> <p>Zivile Polizeiorgane sind verpflichtet, sich bei der Dienstaussübung auszuweisen.</p>	<p>Art. 5 / Hilfeleistung</p> <p>Die Polizeiorgane sind befugt, von Drittpersonen zu verlangen, dass sie bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.	der genauen Personalien und die Vorlage von Ausweisen zu verlangen oder auf andere Weise deren Identität festzustellen. Verweigerung von Personalangaben oder die Angabe falscher Personalien sind strafbar.	Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.	Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.	Uniformierte haben ihren Namen zu nennen.	Stelle, bei der Bergung von Verletzten und Toten und bei der Eindämmung von Schäden Hilfe leisten, sofern es ihnen den Umständen nach zugemutet werden kann. Die Politische Gemeinde Bonstetten haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. § 13 des kantonalen Haftungsgesetzes bleibt vorbehalten.
	Art. 7 / Hilfeleistung Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleiben die Straf- und Vollzugsbestimmungen. Die Politische Gemeinde Affoltern am Albis haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. ²	Art. 7 / Hilfeleistung Die Polizeiorgane sind befugt, von Drittpersonen zu verlangen, dass sie bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle, bei der Bergung von Verletzten und Toten und bei der Eindämmung von Schäden Hilfe leisten, sofern es ihnen den Umständen nach zugemutet werden kann. Vorbehalten bleibt § 5 StVG. Die Politische Gemeinde Obfelden haftet für die bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schäden.	Art. 7 / Hilfeleistung Dritter auf Verlangen der Polizei Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten Die politische Gemeinde Hedingen haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes. ²⁾	Art. 8 / Hilfeleistung Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes. Die Politische Gemeinde Mettmenstetten haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes, insbesondere § 13.	Art. 7 / Hilfeleistung Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf Verlangen Hilfe zu leisten.	Art. 6 / Öffentliche Bekanntmachungen Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für jede Person als verbindlich. Öffentliche Bekanntmachungen können durch Zirkulare, Anschläge in den offiziellen Anschlagkästen, durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde oder nötigenfalls durch das Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgen.
	Art. 9 / Wegweisung und Fernhaltung Die Polizei kann	Art. 8 / Fundbüro Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht	Art. 8 / Ausweispflicht der Polizeiorgane Wer polizeilich	Art. 9 / Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der	Art. 8 / Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der	Art. 20 / Schiessen Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen oder fernhalten, wenn</p> <p>a) sie unter Einfluss von Alkohol oder einem anderen Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen;</p> <p>b) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.</p> <p>Die Wegweisung kann mündlich für eine Zeitdauer von längstens 24 Stunden verfügt werden.</p>	<p>direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro abzugeben. Es wird auf Art. 720-722 ZGB und Art. 141, 142 und 332 StGB verwiesen.</p> <p>Das Fundbüro, derzeit die Gemeinderatskanzlei, wird vom Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p>	<p>Gemeinden und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>Gemeinde oder deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Jagd sowie das militärische Schiesswesen ausser Dienst.</p> <p>Schiessübungen mit Munition, mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet und zugelassen sind, durchgeführt werden.</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>Der Schiessbetrieb in den Schützenhäusern und Schiessanlagen ist auf den vom Gemeinderat genehmigten und publizierten Schiessplan beschränkt. Die Daten von Schiessübungen und Anlässen sind regelmässig, während der Saison monatlich einmal, von den Schützenvereinen zu publizieren.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
						<p>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.</p> <p>Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden bedürfen der Bewilligung des Polizeivorstehers.</p>
	<p>Art. 10 / Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen</p> <p>Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art (Spielzeugwaffen, Softairguns usw.) auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Luft- und Gasdruckwaffen sowie</p>	<p>Art. 9 / Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für jedermann als verbindlich.</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen können durch Zirkulare, Anschläge in den offiziellen Anschlagkasten, durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde oder nötigenfalls durch das Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgen.</p>	<p>Art. 10 / Schiessen ausserhalb offizieller Schiessanlagen</p> <p>Schiessübungen und andere Schiessanlässe ausserhalb der dafür besonders eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Vorstehers Sicherheit verboten;³⁾ ausgenommen die Jagdausübung.</p> <p>Luft- und Gasdruckwaffen, Sportpfeilbogen sowie Steinschleudergeräte und dergleichen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen</p>	<p>Art. 25 / Schiessen</p> <p>Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p>Schiessübungen mit Munition dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Luft- und Gasdruckwaffen sowie Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die</p>	<p>Art. 22 / Schiessen</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck eingerichtet sind, durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Jagd und militärische Schiessübungen.</p> <p>Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche sowie das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.</p>	<p>Art. 23 / Einzäunung</p> <p>Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit notwendig ist. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist es untersagt, Einzäunungen mit spitzen oder scharfen Vorrichtungen (z. B. Stacheldraht) zu versehen.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen bedarf einer Bewilligung der Sicherheitsabteilung.</p>		Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.	militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Jagdausübung.		
	<p>Art. 11 / Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen von Unbefugten während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 26 / Öffentliche Ruhetage</p> <p>Für Arbeiten und Betätigungen aller Art, welche die Ruhe der öffentlichen Ruhetage ernstlich stören, wird auf die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 und die dazugehörige VO verwiesen.</p> <p>Das Reparieren und Waschen von Fahrzeugen aller Art in der Öffentlichkeit ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt.</p>	<p>Art. 11 / Schiessgelände</p> <p>Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 26 / Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 23 / Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 24 / Laub-, Schnee- und Eisräumung</p> <p>Laub, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebiet auf den öffentlichen Grund geworfen werden und sind sofort von dort zu beseitigen.</p>
	<p>Art. 14 / Einzäunung</p> <p>Der Eigentümer hat sein</p>	<p>Art. 31 / Fahrzeuge und Einstellräume</p>	<p>Art. 14 / Einzäunungen von privatem Grund</p>	<p>Art. 30 / Einzäunung</p> <p>Der Eigentümer hat seine</p>	<p>Art. 28 / Einzäunung</p> <p>Der Eigentümer hat seine</p>	<p>Art. 25 / Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzendes oder sonst leicht zugängliches Grundstück in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies die Sicherheit erfordert. ⁴</p> <p>Es ist untersagt, Einzäunungen mit spitzen oder scharfen Gegenständen (z.B. Stacheldraht) zu versehen.</p>	<p>Für Fahrzeuge sind in erster Linie die Lärmbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr massgebend.</p> <p>Die Benützer von Fahrzeugen und Garagen haben auch auf Privatgrund und nicht öffentlichen Strassen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.</p> <p>Motorräder und Motorfahräder dürfen in Ein- oder Durchfahrten sowie auf Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblöcken nicht in Betrieb gesetzt werden.</p> <p>Probefahrten und die Prüfung von Motoren sind nur dort gestattet, wo die Anwohner dadurch nicht gestört werden können; unnötiges Umherfahren ist untersagt (Art. 33 VRV).</p> <p>Einstellräume sind so zu benützen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm gestört werden. Dies gilt insbesondere für das Bedienen der Tore und das Zu- und Wegfahren.</p>	<p>Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit von Personen und Tieren erforderlich ist. ⁶⁾</p> <p>Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.</p>	<p>an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.</p>	<p>an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies die Sicherheit erfordert.</p>	<p>Die Eigentümer, Bewohner und Benutzer von Grundstücken, Bauten oder einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Bauteile, Einfriedungen oder Pflanzen lösen und auf Plätze, Strassen, Wege oder öffentlich zugängliches privates Land fallen können. Insbesondere müssen</p> <p>a) Fenster und Läden ausreichend befestigt werden; b) Gegenstände, die vor Fenstern, auf Zinnen, Balkonen oder Dächern stehen, auf genügende Weise gesichert werden; c) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden; d) lockere Teile an Gebäuden ausgebessert werden; e) Dachrinnen, Fallrohre und übrige Entwässerungseinrichtungen gewartet und periodisch gereinigt werden; f) dürre Äste oder gefährdende Pflanzen entfernt werden.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Art. 19 / Tierkadaver</p> <p>Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegengelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.</p> <p>Ausgenommen ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm.⁶</p>	<p>Art. 32 / Sportveranstaltungen</p> <p>Lärm verursachende Veranstaltungen im Freien dürfen nur in der Zeit zwischen 07.00 bis 20.00 Uhr abgehalten werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 20 / Absperren von Strassen und Wegen</p> <p>Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.</p>	<p>Art. 31 / Suchtmittelreklamen</p> <p>Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 32 / Strassenbenennung</p> <p>Für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neubzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 28 / Strassennamen, Hausnummern</p> <p>Die Benennung von Strassen und die Bezeichnung der Hausnummern richten sich nach der kommunalen Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung vom 07.09.1972 / 30.09.1975.</p>
	<p>Art. 32 / Strassen und Fusswege</p> <p>Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten.</p> <p>Die Sicherheitsabteilung kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 39 / Gebäudeteile</p> <p>Gebäudeteile müssen so eingerichtet, unterhalten und benützt werden, dass sie die Sicherheit und Ruhe gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Rollladen, Türen, Läden, Wasserleitungen, Ventilationsanlagen usw.</p>	<p>Art. 22 / Hedingerweiher</p> <p>Unberechtigten ist verboten, auf dem Hedingerweiher motorbetriebene Wasserfahrzeuge irgendwelcher Art zu benützen, ausgenommen bei Rettungsaktionen.</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p>Art. 34 / Strassenbenennung und Hausnumerierung</p> <p>Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamensafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 35 / Bewilligungspflicht</p> <p>Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats.</p>	<p>Art. 30 / Tierkadaver</p> <p>Tierkadaver und tierische Abfälle dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen noch sonstwie beseitigt werden. Sie sind unverzüglich der Gemeindesammelstelle zu Händen der Kadaverbeseitigung zu bringen. Ausgenommen ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis 10 Kilogramm auf privatem Grund.</p>
	<p>Art. 34 / Pflanzen</p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen,</p>	<p>Art. 47 / Einzäunungen</p> <p>In ausgesprochen bewohnten Gebieten ist es untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.), welche Personen</p>	<p>Art. 26 / Pflanzen und Sträucher</p> <p>Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen,</p>	<p>Art. 38 / Feuer</p> <p>Altholz (aus Sperrgut, Gebäudeabbrüchen, Möbel, Verpackungen etc.) darf nicht im Freien verbrannt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im</p>	<p>Art. 37 / Tierkadaver</p> <p>Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch privatem Grund vergraben, in Gewässer versenkt oder auf andere</p>	<p>Art. 37 / Helikopterflüge</p> <p>Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen die schriftliche Zustimmung des Polizeivorstehers. Flüge zu Vergnügungszwecken</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Hausnummern und Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung, Strassen- und Trottoirreinigung nicht behindern.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.⁴</p>	<p>oder Tiere verletzen könnten, an öffentlichen Strassen und Wegen sowie an den, dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen anzubringen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt in allen Fällen vorbehalten.</p> <p>Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit von öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen die Einfriedung von angrenzenden privaten Grundstücken, ist der Eigentümer verpflichtet, diese anzubringen.</p> <p>Bezüglich Einfriedung längs öffentlicher Strassen und Fusswege wird auf § 36 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen verwiesen.</p>	<p>öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>	<p>Sinne der eidg. und kant. Gesetzgebung.</p> <p>Das Verbrennen von naturbelassenen pflanzlichen Abfällen wie Garten-, Ufer-, Feld- und Waldabraum ist ausnahmsweise zulässig, insbesondere bei schwerer Zugänglichkeit oder bei Krankheit oder Schädlingsbefall der Pflanzen, sofern keine übermässigen Immissionen auftreten.</p> <p>Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte) und Grillfeuer sind erlaubt, wenn dafür nur Holzkohle oder naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird. Uebermässige Immissionen dürfen dabei nicht entstehen.</p>	<p>Weise beseitigt werden. Ausgenommen ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis 10 Kilogramm auf privatem Grund.</p>	<p>werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Ausgenommen sind Landungen von Helikoptern zur Bergung von verletzten oder in Not geratenen Personen.</p>
	<p>Art. 35 / Fundbüro</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Dem Finder steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), ein angemessener Finderlohn zu.</p>	<p>Art. 48 / Düngen, Verbrennung von Abfällen und Gartenabraum</p> <p>Das Düngen mit Jauche, Klärschlamm, Mist oder anderen Stoffen in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung hat sich in der warmen Jahreszeit auf Regentage zu beschränken und ist an</p>	<p>Art. 28 / Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Vorschriftswidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge ohne Kennzeichen und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane</p>	<p>Art. 40 / Oeffentliche Ruhetage</p> <p>An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel.</p>	<p>Art. 40 / Ruhetage</p> <p>An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.</p>	<p>Art. 38 / Sportveranstaltungen, Spiel- und Festbetriebe</p> <p>Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu gestalten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		<p>Samstagen und an Vortagen von allgemeinen Feiertagen nicht gestattet.</p> <p>Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden. Das Abbrennen von abgedorrtem Gras- oder Streuwuchs ist verboten.</p>	<p>weggeschafft werden.</p> <p>Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p>			<p>werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p> <p>Im Freien sind Spiele und Sport so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.</p> <p>Die gleiche Regelung gilt für Festwirtschaften im Freien oder in Zelten.</p> <p>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>Art. 36 / Bereitgestelltes Sammelgut</p> <p>Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut (Altpapier, Alttextilien usw.) ist für Unberechtigte verboten.</p>	<p>Art. 55 / Taxi</p> <p>Zur Benützung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 29 / Fundgegenstände</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht zurückerstattet werden können, sind im Gemeindehaus abzugeben, zu registrieren und bis zur Versteigerung aufzubewahren.¹⁴⁾</p>	<p>Art. 44 / Fahrzeuge und Garagen</p> <p>Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch</p>	<p>Art. 46 / Kuhgeläute</p> <p>Das Kuhgeläute ist vom Grundsatz des Lärmschutzes ausgenommen bzw. wird ausdrücklich toleriert.</p>	<p>Art. 50 / Sperren von Strassen</p> <p>Massnahmen, die zur ganzen oder teilweisen Sperrung von oder zu Verkehrsbehinderungen auf öffentlichen Strassen und Wegen führen, sind bewilligungspflichtig.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
				Lärm zu unterlassen.		
	<p>Art. 40 / Öffentliche Ruhetage</p> <p>An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz.¹¹</p>	<p>Art. 59 / Ableiten von Schmutzwasser</p> <p>Das Ableiten oder Abfliessenlassen von Schmutzwasser, Jauche, Siloabwasser und anderen unreinen Flüssigkeiten usw. auf öffentliche Plätze, Strassen, Gehwege, benachbarte Grundstücke und in Bäche oder Meteorwasserkanäle ist verboten.</p> <p>Im übrigen wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde verwiesen.</p>	<p>Art. 44 / Fahrzeuge, Garagen und Fahrzeugabstellplätze</p> <p>Auf Privatgrund sowie auf allen nicht öffentlichen Strassen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Dritten durch Lärm zu unterlassen.</p> <p>Private Fahrzeugabstellplätze sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 47 / Sportveranstaltungen im Freien</p> <p>Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen und Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 47b / Helikopterflüge</p> <p>Landungen von Helikoptern im Gemeindegebiet benötigen die schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstehers. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.</p> <p>Ausgenommen sind Landungen von Helikoptern zur Bergung von verletzten oder in Not geratenen Personen.</p>	<p>Art. 51 / Pflanzen, Sichtbehinderung an Strassen und Trottoirs</p> <p>Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit sowie die Sicht auf Strassensignale und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.</p> <p>Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.</p>
	<p>Art. 47 / Grundsatz</p> <p>Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die dazugehörige Verordnung.^{11, 13}</p>	<p>Art. 63 / Tierkadaver</p> <p>Tote Tiere und tierische Abfälle sind nach den Weisungen der Gesundheitsbehörde zu beseitigen.</p> <p>Sie dürfen weder auf öffentlichen noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässern versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.</p>	<p>Art. 45 / Grundsatz</p> <p>Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung.²¹⁾</p>	<p>Art. 48 / Schiesslärm</p> <p>Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>	<p>Art. 48 / Sportveranstaltungen</p> <p>Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 54 / Baustellenwagen</p> <p>Das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen ohne Kontrollschild und dergleichen ist auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Waldungen untersagt.</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
	<p>Art. 65 / Polizeiliche Massnahmen</p> <p>Die Polizeiorgane sind verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>	<p>Art. 64 / Allgemeines</p> <p>Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholischen Getränken sowie der dazugehörenden Vollziehungsverordnung (§§ 53 - 55) verwiesen.</p>	<p>Art. 47 / Hohe Feiertage</p> <p>An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt.</p> <p>a) Karfreitag b) Ostersonntag c) Pfingstsonntag d) Eidgenössischer Betttag e) Weihnachtstag.</p> <p>Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes. ¹⁶⁾</p>	<p>Art. 61 / Strassen</p> <p>Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.</p>	<p>Art. 49 / Schiesslärm</p> <p>Schiessübungen sind im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich möglichst zu konzentrieren. Vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.30 Uhr und nach 20.00 Uhr darf nicht geschossen werden.</p>	<p>Art. 58 / Fundsachen</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben. Dem Finder steht unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ein angemessener Finderlohn zu.</p>
		<p>Art. 65 / Polizeistunde</p> <p>Der Patentinhaber bzw. dessen Stellvertreter sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr (Polizeistunde) zum Verlassen der Wirtschaftslokalitäten aufzufordern. Während der Toleranzzeit von 30 Minuten dürfen keine Gäste mehr bedient werden (§ 53 Abs. 1 der VV zum Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe).</p> <p>Massgebend ist die</p>	<p>Art. 48 / Dekorationen</p> <p>Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden. ^{4) und 22)}</p>	<p>Art. 62 / Verkehrssicherheit</p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.</p> <p>Solche Pflanzen sind</p>	<p>Art. 60 / Baustellenwagen</p> <p>Das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen ohne Kontrollschild und dergleichen auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung der örtlichen Baubehörde untersagt.</p>	<p>Art. 65 / Durchsetzung.</p> <p>Die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige</p>

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		Sprechende Uhr der Telefonverwaltung.		durch den Grundeigentümer entsprechend zurückzuschneiden.		Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
		<p>Art. 67 / Tanz</p> <p>Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Tanz in geschlossener Gesellschaft wird auf die Vorschriften der §§ 97 ff des Wirtschaftsgesetzes verwiesen.</p>	<p>Art. 51 / Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte</p> <p>Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.¹⁶⁾</p> <p>Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Vorstehers Sicherheit notwendig.</p>	<p>Art. 64 / Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>	<p>Art. 62 / Strassensperren</p> <p>Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.</p>	<p>Art. 71 / Rechtsmittel</p> <p>Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderats sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig.</p>
		Art. 71 / Durchführung	Art. 52 / Taxi	Art. 65 / Fundbüro	Art. 63 / Schiffe	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
		Die Strassenbezeichnung und Nummerierung der Häuser ist Sache des Gemeinderates.	Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbmässigen Taxifahrten ab Standplätzen in Hedingen bedarf es einer Bewilligung des Vorstehers Sicherheit.	Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) abzugeben.	Das dauernde Stationieren von Schiffen am Seeufer ist verboten. Die bestehenden Schiffstege werden durch den Sportfischerverein privat verwaltet.	
			Art. 62 / Polizeiliche Kontrollen Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.	Art. 73 / Durchsetzung der Verordnung Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.	Art. 64 / Baden Der Sicherheitsvorsteher kann aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutze der Gesundheit Badeverbote erlassen.	
			Art. 63 / Wegweisung und Fernhaltung Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fern halten, wenn a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder	Art. 74 / Polizeiliche Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	Art. 65 / Fischen Das Fischen ist auf den speziellen Fischerstegen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kantonalen Fischereiverordnung gestattet. Für den Türlerseer See gelten überdies die Bestimmungen der Türlerseeschutzverordnung.	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
			Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern			
			Art. 69 / Rechtsmittel Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderates sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig.		Art. 72 / Pflanzenschnitt Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken sowie die Schneeräumung nicht behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung. Der Grundeigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.	
					Art. 75 / Wegschaffung Der Eigentümer oder Halter hat	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
					<p>vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, unverzüglich wegzuschaffen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder kann er nicht erreicht werden, ist der Sicherheitsvorsteher befugt, die Fahrzeuge oder Gegenstände wegschaffen bzw. amtlich verwahren zu lassen.</p> <p>Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>	
					<p>Art. 76 / Fundbüro</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Dem Finder steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, ein angemessener Finderlohn zu.</p>	

Synopse Totalrevision Polizeiverordnung

Einheitliche Verordnung für die Gemeinden Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Mettmenstetten und Obfelden

Polizeiverordnung vom	PV Affoltern am Albis vom 11.10.2004	PV Obfelden Vom 18.03.1976	PV Hedingen Vom 25.01.2005	PV Mettmenstetten vom 01.07.1993	PV Hausen am Albis vom 07.12.2006	PV Bonstetten vom 05.12.2006
					Art. 78 / Vollzug Die vom Gemeinderat bezeichneten Organe haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.	
					Art. 79 / Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, notwendige Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	